

Satzung des Amateur – Box – Kreis Detmold e. V.

Stand: 06.01.2013

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Kreisverbandes
- § 9 Kreistag
- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreistages
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Wahlen, Wahlberechtigungen und Amtszeiten
- § 14 Finanzen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Amateur-Box-Kreis Detmold“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
In dieser Satzung wird er Amateur-Box-Kreis Detmold genannt.
2. Sein Sitz ist Bielefeld.
3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins:

1. Der Kreisverband ist eine Gemeinschaft aller in den Grenzen des Regierungsbezirkes Detmold den Amateur-Boxsport und ähnliche Sportarten betreibenden selbständigen Sportvereine und gehört zur freiwilligen Gemeinschaft des Westfälischen Amateur-Box-Bezirk und des Nordrhein-Westfälischen Boxsport-Verbandes.
2. Der Zweck des Kreisverbandes besteht aus der Koordinierung zwischen dem Westfälischen Amateur-Box-Bezirk und den dem Amateur-Box-Kreis Detmold angeschlossenen Vereinen. Daneben verfolgt er das Ziel der Förderung der Kameradschaft, der Stärkung und Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit, besonders der Jugend, sowie der Pflege des Wettkampfgedankens im Olympischen Boxsport in angemessener Form und Durchführung von örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder:

1. Der Amateur Box-Kreis Detmold e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder im Bereich des Regierungsbezirks Detmold den Amateur-Box-Sport und ähnlichen Sportarten betreibende Vereine sein.
3. Mitglieder von aufgenommenen Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Kreises oder des Boxsports verdient gemacht haben, können Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder im Kreis werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass das Mitglied bereits Vorsitzender im Amateur Box-Kreis Detmold war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenvorsitzenden, oder seinen freiwilligen Verzicht, ist die Ernennung eines weiteren Ehrenvorsitzenden nicht zulässig.
5. Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des Kreises werden. Die Höchstzahl zur gleichen Zeit beträgt einschliesslich des Ehrenvorsitzenden zwei Personen.
6. Ehrenmitglieder können, ausser den Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglied, zur gleichen Zeit höchstens drei Personen sein.
7. Der Ehrenvorsitzende, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Kreistag und können beratend, aber ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
8. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Kreistag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Anträge auf Aufnahme in den Amateur-Box-Kreis Detmold sind schriftlich an den Kreisvorstand zu richten. Die Anträge werden vom Kreisvorstand an den WABB weitergeleitet, denn nur der Westfälische Amateur-Box-Bezirk kann einen Boxverein oder eine Boxabteilung beim Landes-Sport-Bund anmelden.
2. Gründungsprotokoll, Satzung, Mitgliederverzeichnis, Nachweis über Anmeldung ins Vereinsregister und Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Steuerrechts müssen dem Antrag beigelegt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Betrag ist jährlich bis zum 1. April zu entrichten.
Die Höhe des Betrages setzt der Kreistag fest und kann nur auf dem Kreistag geändert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
2. Zum Austritt aus dem Kreisverband sind die Vereine nur dann berechtigt, wenn ihre Jahreshauptversammlung den Austritt mit der für die Satzung vorgesehene Mehrheit beschlossen hat.
Der Austritt ist dem Kreisvorstand durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
Der Kreisvorstand ist verpflichtet, den Austritt unverzüglich dem Westfälischen Amateur-Box-Bezirk zu melden.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann auf einer Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied/Verein:
 - a) grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung des Kreisverbandes verstößt,
 - b) das Ansehen des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes schädigt,
 - c) rechtsgültig aus dem Westfälischen Amateur-Box-Bezirk ausgeschlossen wurde, erfolgt gleichzeitig der Ausschluss aus dem Amateur-Box-Kreis Detmold.Gegen den Ausschluss a und b ist der Einspruch innerhalb von 20 Tagen zulässig.
Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreistag.
4. Die Auflösung des Amateur Box-Kreis Detmold regelt: § 16 Abs. 2

§ 8 Organe des Kreisverbandes:

- 1 Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) der Kreistag.
 - b) der Kreisvorstand.Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Kreistag:

1. Der ordentliche Kreistag findet jedes Jahr im ersten Quartal statt und ist durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
2. Die Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.
3. Ausserordentliche Kreistage sind einzuberufen, wenn das Interesse des Kreisverbandes es erforderlich macht, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
4. Die Tagesordnung für den Kreistag wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einladung verschickt.
5. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
6. Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. a) Bei einer Satzungsänderung gilt: § 16 Abs. 1
b) Bei Auflösung des Bezirksverbandes gilt: § 16 Abs. 2
9. Bei Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann nur persönlich abstimmen.
Stimmen sind nicht übertragbar.
11. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreistages:

1. Der Kreistag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Delegierten der Vereine

2. Der Kreistag beschliesst über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) seine Satzung und deren Änderung,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Anträge von Mitgliedern des Amateur-Box-Kreises,
 - f) Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - g) Auflösung des Amateur-Box-Kreises Detmold

§ 11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Beisitzer
2. Weitere Beisitzer können – wenn erforderlich – vom Vorstand den Delegierten des nächsten Kreistages zur Wahl vorgeschlagen werden.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26 Abs. 2 ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende und zwar jeder einzeln.
4. Der Kreisarzt wird von den Delegierten des Kreistages vorgeschlagen und ernannt

§ 12 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die sportlichen Abläufe des Amateur-Box-Kreises bis zum nächsten Kreistag.
2. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Stellung innerhalb des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Nur solche Beschlüsse sind rechtsverbindlich, die in Sitzungen zustande gekommen sind, zu denen sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäss geladen sind.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt für den Rest der Wahlzeit Zuwahl durch den Kreisvorstand nur dann, wenn das Amt des Ausscheidenden von einem anderen Vorstandsmitglied nicht mit wahrgenommen werden kann.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13 Wahlen, Wahlberechtigungen und Amtszeiten.

1. Die Mitglieder des Kreistages (siehe § 10 Abs.1c) sind mit dem 18. Geburtstag wahlberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden durch den Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und müssen mindestens 21 Jahre sein.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder zulässig ist.

§ 14 Finanzen:

1. Zur Verwaltung der Finanzen ist ein Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten.
2. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Kassenwart.
3. Der Kassenwart ist zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet und hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenbücher und Kontenunterlagen zu gewähren.
4. Zeichnungsberechtigt für das Konto sind:
 - a) der Kassenwart
 - b) der 1. Vorsitzende
 - c) der 2. Vorsitzendeund zwar jeweils zwei gemeinsam.
Bis zu einem Limit von € 150,00 hat der Kassenwartalleinige Vollmacht.

§ 15 Kassenprüfer:

1. Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereins sein, dem der Kassenwart angehört und nur für zwei Jahre amtieren.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse vor jeden Kreistag zu prüfen, den Delegierten am Kreistag einen ausführlichen Bericht abzugeben und bei ordnungsgemässer Kassenführung, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 16 Satzungsänderungen / Auflösung:

1.
 - a) Über eine Satzungsänderung kann nur der Kreistag mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
 - b) Über eine Auflösung des Amateur-Box-Kreis Detmold kann nur der Kreistag mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Amateur-Box-Kreis Detmold oder Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt der Kreistag, dass das Vermögen dem Behindertensport zufallen soll.
Eine Verwendung zu anderen als gemeinnützigen Zwecken ist ausgeschlossen.

Bielefeld, den 06.01.2013

Klaus Kosfeld
1.Vorsitzender